(MA 62 – 11414/09.)

Verlautbarung

Herr Gemeinderat Christian *Oxonitsch* (Wahlkreis Ottakring – 16. Bezirk) hat aufgrund seiner Wahl in den Stadtsenat am 26. März 2009 auf die Ausübung seines Gemeinderatsmandates verzichtet.

Gleichzeitig wird verlautbart, dass die an 1., 2. und 6. bis 15. Stelle des Kreiswahlvorschlages der SPÖ für den Wahlkreis Ottakring gereihten ErsatzbewerberInnen Herr Dr. Michael *Häupl*, Frau Mag. Ulrike *Sima*, Herr Alexander *Wolfsberger*, Herr Johann *Thier*, Frau Mag. Sonja *Kothe*, Frau Mag. Jennifer *Uher*, Frau Sandra *Breiteneder*, Herr Heinrich *Schneider*, Herr Gerhard *Häske*, Frau Mag. Nadja *Horvath*, Herr Adalbert *Strauß* und Frau Elisabeth *Lahner* über eigenes Verlangen gemäß § 92 Abs. 5 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 aus der Liste der ErsatzbewerberInnen gestrichen wurden.

Da somit alle auf dem Kreiswahlvorschlag der SPÖ für den Wahlkreis Ottakring genannten ErsatzbewerberInnen auf die Berufung verzichtet und gleichzeitig ihre Streichung aus der Liste der WahlwerberInnen verlangt haben, habe ich gemäß § 92 Abs. 2 bzw. § 93 Abs. 4 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, den an 1. Stelle auf einem Ergänzungsvorschlag der SPÖ gereihten Wahlwerber Herrn Christian *Hursky* in den Gemeinderat berufen.

Wien, 26. März 2009 Der Bürgermeister: Dr. Michael Häupl

*

(MA 62 – 11415/09.)

Verlautbarung

Gemäß § 92 Absatz 5 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 wird verlautbart, dass die an 2. Stelle des Stadtwahlvorschlages und an 1. Stelle des Kreiswahlvorschlages für den Wahlkreis Landstraße der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) gereihte Ersatzbewerberin Frau StRin. a. D. Margarete *Laska* über eigenes Verlangen aus der Liste der WahlwerberInnen beider Wahlvorschläge gestrichen wurde.

Wien, 26. März 2009 Der Bürgermeister: Dr. Michael Häupl

*

(MA 62 – 11414/09.)

Verlautbarung

Gemäß § 93 Abs. 3 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 wird folgender Ergänzungsvorschlag verlautbart:

Ergänzungsvorschlag zum Kreiswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für den Wahlkreis Ottakring – 16. Bezirk

1. Hursky Christian, geb. 14. Juni 1961, Angestellter, 1100 Wien, Klemens-Dorn-Gasse 11/19
2. Häupl, Dr. Michael, geb. 14. September 1949, Bürgermeister, 1160 Wien, Wilhelminenstraße 91/19/3
3. Sima, Mag. Ulrike, geb. 3. August 1968, amtsführende Stadträtin, 1170 Wien, Wichtelgasse 68/16a
4. Wolfsberger Alexander, geb. 13. November 1944, Angestellter, 1140 Wien, Zyklamengasse 3
5. Thier Johann, geb. 18. Dezember 1950, Buslenker, 1150 Wien, Mareschplatz 4/2
6. Kothe, Mag. Sonja, geb. 13. September 1966, parlamentarische Assistentin, 1160 Wien, Gomperzgasse 1–5/8/27
7. Uher, Mag. Jennifer, geb. 17. August 1973, Beamtin, 1160 Wien, Auf der Schotterwiese 40
8. Breiteneder Sandra, geb. 31. März 1983, Studentin, 1040 Wien, Blechturmgasse 24/8
9. Schneider Heinrich, geb. 20. Jänner 1971, Diplomkrankenpfleger, 1160 Wien, Brunnengasse 13/18
10. Haeske Gerhard, geb. 8. Juli 1947, Verwaltungsdirektor, 1160 Wien, Gallitzinstraße 39
11. Strauß Adalbert, geb. 6. Mai 1950, selbständig, 1160 Wien, Thaliastraße 149–153/2/15
12. Lahner Elisabeth, geb. 16. April 1948, Hausbesorgerin, 1160 Wien, Paletzgasse 3–9/2/19

Zustellungsbevollmächtigter Vertreter:

Georg Papai, geb. 10. Oktober 1973, Angestellter

1210 Wien, Plankenbüchlergasse 16–18/2/19

Zustellungsbevollmächtigte Stellvertreterin:

Healy-Butz Franziska, geb. 8. März 1958, Angestellte

1160 Wien, Arnethgasse 13/11/26

Wien, 26. März 2009 Der Bürgermeister: Dr. Michael Häupl

*

Ungültigerklärung von Dienstausweisen

Folgende Dienstausweise wurden nicht zurückgegeben und werden für ungültig erklärt:

Luca Bonic, Dienstausweis Nr. 46 435

Claudia Brandstetter, Dienstausweis Nr. 39 468

Eva Finding, Dienstausweis Nr. 0 491 405-1

Dipl.-Ing. Gottfried Haubenberger, Dienstausweis Nr. 45 444

Johanna Pisa, Dienstausweis Nr. 50 097

Gerhard Reumann, Dienstausweis Nr. 58 771

Gerold Riedl, Dienstausweis Nr. 56 697

*

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Verordnung des Gemeinderates, mit der eine Gebührenordnung zum Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 erlassen wird (Kanalgebührenordnung 1988), geändert wird

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2008, sowie des Gesetzes über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG), LGBl. für Wien Nr. 2/1978, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der eine Gebührenordnung zum Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 erlassen wird (Kanalgebührenordnung 1988), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1987, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52a/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 3 entfällt.

2. § 4 entfällt.

3. In § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „In den Gebühren gemäß § 1 und § 3" durch die Wortfolge „In der Gebühr gemäß § 1" ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Magistrat hat die in § 1 und § 3 angeführten Gebühren" durch die Wortfolge „Der Magistrat hat die in § 1 angeführte Gebühr" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Der Vorsitzende

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Marktordnung 2006 geändert wird

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Marktordnung 2006, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006 zuletzt geändert durch Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Z 1 lautet:

   „1. dem Großmarkt Wien und dem Meiselmarkt durch Verträge,"

2. Die Z 3.2.1. der Anlage II – Punkt 4 – ständige Detailmärkte lautet:

   „3.2.1. Montag bis Samstag von 6.00 bis 23.00 Uhr".

3. Die Z 3.2. und 3.2.1. der Anlage II – Punkt 12 – ständige Detailmärkte lauten:

   „3.2. für die Gastronomie

   3.2.1. Montag bis Samstag von 6.00 bis 23.00 Uhr".

4. Die Anlage II – Punkt 5 – ständige Detailmärkte entfällt.

5. Die Anlage II – Punkt 8 – ständige Detailmärkte entfällt.

6. Das Verzeichnis der Marktgebiete der Anlage VI – Christbaummärkte lautet hinsichtlich des 7. und 17. Bezirkes wie folgt:

„7. Bezirk

1. Beim Augustinbrunnen, begrenzt durch die dortige Befestigung der Grünanlage (mit Baum), seitlich begrenzt durch die beidseitig gedachte Verlängerung der Befestigung der genannten Grünfläche bis einen Meter vor den gegenüberliegenden Fahrradständern, parallel zum dortigen Gebäude;
2. Burggasse ONrn. 78 bis 80, in der Parkanlage links vom Eingang und entlang der in der Mitte des Parks errichteten Koniferenanlage, nur auf der befestigten Fläche;
3. Lerchenfelder Straße/Ecke Schottenfeldgasse, vor der Kirche Alt-Lerchenfeld, Restgehsteigbreite 2 m;
4. Lerchenfelder Straße, auf dem befestigten Platz gegenüber ONr. 2, Restgehsteigbreite 3,50 m (Weghuberpark);
5. Mariahilfer Straße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 2, Restgehsteigbreite 7 m;
6. Mariahilfer Straße, auf dem Gehsteig gegenüber ONr. 1B, Restgehsteigbreite 4 m;
7. Neubaugasse/Ecke Lindengasse ONr. 41, auf dem Gehsteig und gegenüber Lindengasse ONr. 36, Restgehsteigbreite 2 m;
8. Neustiftgasse, auf dem Vorplatz der Mechitaristenkirche, Restgehsteigbreite 2 m;
9. Neustiftgasse/Ecke Kirchengasse, beim Augustinbrunnen;
10. Sankt-Ulrichs-Platz, an der südöstlichen Ecke der Kirche;
11. Sankt-Ulrichs-Platz, an der südwestlichen Ecke der Kirche, anschließend an die Begrenzung des dortigen Dreifaltigkeitsdenkmales, entlang der Kirchenmauer bis zur gedachten Verlängerung der Kirchenseite und straßenseitig bis zum dortigen Baumstamm;
12. Siebensterngasse ONr. 31, auf dem Platz neben der Straßenbahnhaltestelle, Restgehsteigbreite 2 m;
13. Siebensterngasse, vor ONr. 36 auf dem Vorgehsteig und in der Parkanlage, nur auf der befestigten Fläche;
14. Stiftgasse, vor ONrn. 28 und 30, begrenzt durch die dortige Befestigung der Grünanlage (mit Sitzbank), seitlich begrenzt durch die Reihe der Pflastersteine auf dem Boden. Grenze gegenüber der Befestigung der Grünanlage ist die dortige Reihe der Pflastersteine, parallel zu den Häusern ONrn. 28 und 30;
15. Urban-Loritz-Platz, befestigte Fläche in der Parkanlage gegenüber dem Haus ONr. 7;
16. Urban-Loritz-Platz, gegenüber ONrn. 7 und 8 in der Parkspur (Länge 15 m und Breite 4 m, Marktplatzausmaß von 60 m²) und in der angrenzenden Parkanlage im Marktplatzausmaß von 80 m²;

17. Bezirk

1. Clemens-Hofbauer-Platz, Vorplatz der Marienkirche, Restgehsteigbreite 2 m;
2. Diepoldplatz, auf der befestigten Fläche in der Parkanlage;
3. Dornbacher Straße, auf dem Gehsteig vor ONr. 113;
4. Dornerplatz, gegenüber ONr. 4;
5. Dornerplatz, gegenüber ONr. 7;
6. Elterleinplatz, auf der Gehfläche vor dem Haus ONr. 12 (Bezirkszentrum), Restgehsteigbreite 2 m;
7. auf der Gehfläche der Parkanlage vor der S-Bahn-Station „Hernals" zwischen dem Eingang und der Julius-Meinl-Gasse, Restgehsteigbreite 2 m;
8. Hernalser Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 171, Restgehsteigbreite 2 m;
9. Hernalser Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 175, Restgehsteigbreite 2 m;
10. Hernalser Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 214;
11. Höhenstraße/Ecke Artariastraße, auf dem Gehsteig;
12. Kindermanngasse, auf der Fläche der verkehrsarmen Zone;
13. Lorenz-Bayer-Platz, in der Parkanlage auf dem Ballspielplatz und auf der befestigten Fläche;
14. Parhamer Platz, auf der Gehfläche vor dem Haus ONr. 18 zwischen den Bäumen, unter Freihaltung der Einfahrten und Eingänge;
15. Richthausenstraße, auf der befestigten Fläche des eingezäunten Kleinkinderspielplatzes in der Parkanlage gegenüber dem Haus ONr. 3;
16. Roggendorfgasse/Lidlgasse, in der Parkanlage beim Blumenrundbeet sowie im eingezäunten Ballspielplatz (hier nur zur Lagerung);
17. Sankt-Bartholomäus-Platz, Parkplatz;".

7. Das Verzeichnis der Marktgebiete der Anlage VII – Neujahrsmärkte lautet hinsichtlich des 1., 3. und 13. Bezirkes wie folgt:

„1. Bezirk

1. Albrechtsrampe, auf dem Gehsteig;
2. Dr.-Karl-Renner-Ring, in der Geh-Allee gegenüber ONr. 1 (Haltestellenbereich der inneren Ringlinien);
3. Dr.-Karl-Lueger-Ring, in der Geh-Allee vor dem Haus ONr. 14 (Haltestellenbereich der inneren Ringlinien);
4. Dr.-Karl-Lueger-Ring, auf der Schutzinsel gegenüber dem Haus ONr. 14 (Haltestellenbereich der äußeren Ringlinien);
5. Franz-Josefs-Kai, bei der U-Bahn-Haltestelle „Schwedenplatz" (zwischen Laurenzerberg und Hafnersteig);
6. Franz-Josefs-Kai, bei der U-Bahn-Haltestelle Schottenring gegenüber dem Ringturm;
7. Franz-Josefs-Kai, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 23;
8. Freyung, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 1;
9. Freyung, auf dem Gehsteig rechts vom Haupteingang der Schottenkirche;
10. Graben, in der Fußgängerzone bei der Pestsäule;
11. Graben, in der Fußgängerzone vor dem Haus ONr. 21;
12. Graben, in der Fußgängerzone vor dem Haus ONr. 8;

13. Kärntner Straße, in der Fußgängerzone vor den Häusern ONrn. 1 bis 3 (2 Plätze);
14. Kärntner Straße, in der Fußgängerzone vor dem Haus ONr. 2;
15. Kärntner Straße, in der Mitte der Fußgängerzone gegenüber den Häusern ONr. 34 und ONr. 43;
16. Kärntner Straße, auf dem erweiterten Gehsteig vor dem Haus ONr. 51, Abstand vom Fahrbahnrand 60 cm;
17. Kärntner Straße, in der Fußgängerzone vor dem Haus Führichgasse ONr. 1;
18. Kärntner Straße, in der Fußgängerzone zwischen den Häusern Himmelpfortgasse ONrn. 1 und 2;
19. Lugeck, vor dem Haus ONr. 1;
20. Michaelerplatz, auf dem erweiterten Gehsteig vor der Michaelerkirche;
21. Naglergasse, in der Fußgängerzone vor dem Haus ONr. 12/Ecke Irisgasse;
22. Opernpassage, im Bereich der inneren Säulenreihe (2 Plätze);
23. Opernring, auf der Schutzinsel vor dem Haus ONrn. 1 bis 5 (Haltestellenbereich der äußeren Ringlinien);
24. Rotenturmstraße, vor dem Haus ONr. 21;
25. Schottengasse, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONrn. 6 bis 8;
26. Schottentorpassage, in der Mitte zwischen der WC-Anlage und dem Rolltreppenaufgang zum Dr.-Karl-Lueger-Ring;
27. Schubertring, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 13 (Ecke Schwarzenbergplatz);
28. Schwedenplatz, gegenüber ONr. 13–15, Fläche zwischen den beiden Bäumen vor dem U-Bahn-Gelände;
29. Wollzeile, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 15;

3. Bezirk

1. Erdbergstraße, auf dem Gehsteig beim U-Bahn-Ausgang gegenüber der Einmündung der Nottendorfer Gasse entlang der Fliesenwand ab dem Einfriedungsgitter, Restgehsteigbreite 3 m;
2. Fasanplatz, entlang der Fasangasse, 4,50 m vom Radweg entfernt in einer Länge von 4 m und einer Breite von 2 m in Höhe der City Light-Wartehalle der Straßenbahn mit Verkaufsfront zur Fasangasse und 4,50 m entfernt von der Gehsteigkante Rennweg, Gesamtausmaß: 8 m^2;
3. Johannesgasse, auf dem Gehsteig links vom U-Bahn-Ausgang, 6 x 2 m entlang des U-Bahn-Gebäudes, mit Verkaufsfront zur Fahrbahn, Restgehsteigbreite 3 m;
4. Kardinal-Nagl-Platz, in der Parkanlage gegenüber dem U-Bahn-Ausgang auf dem Weg in den Park, entlang der Einfriedung vom Beginn des rot gepflasterten Gehsteiges Richtung parkeinwärts, Restgehsteigbreite 2,50 m;
5. Kardinal-Nagl-Platz, in der Parkanlage, 3 x 2 m entlang der Einfriedungsmauer gegenüber Kardinal-Nagl-Platz ONr. 16, beginnend ab dem Gehsteigende;
6. Kolonitzplatz, in der Parkanlage gegenüber dem Haus Löwengasse ONr. 21;
7. Landstraßer Hauptstraße/Ecke Rasumofskygasse, auf dem Gehsteig, 1,50 m südwestlich der Telefonzellen in Verlängerung von deren Fluchtlinien vor dem Baum mit Verkaufsfront zur Rasumofskygasse, Restgehsteigbreite 3 m;
8. Landstraßer Hauptstraße, vor ONr. 1b in 0,75 m Abstand mit der Rückfront hinter dem Wartehäuschen der Wiener Linien auf der Fläche des zur Zahl MA 59-III-4603/03 genehmigten transportablen Verkaufsstandes;
9. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 1d, entlang des Notausstieges der Garage gegenüber dem Eingang zum ehemaligen Landstraßer Markt mit Verkaufsfront zum Gehsteig im Ausmaß von 2 x 6,50 m, Restgehsteigbreite 4 m;
10. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 4 entlang des Garagen-Notausstieges mit Verkaufsfront zum Gehsteig, Restgehsteigbreite 4 m;
11. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 9, 4 x 2 m beginnend mit dem Beleuchtungsmast stadteinwärts, mit einem Abstand von einem Meter vom Fahrbahnrand, mit Verkaufsfront zum Gehsteig;
12. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 28 auf der Fläche des genehmigten Schanigartens rechts der Hauseinfahrt mit einem Restgehsteig von 4 m hausseitig und 1,50 m straßenseitig;
13. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 30 zwischen dem Beleuchtungsmast und dem Alleebaum Richtung Rochusmarkt mit einem Restgehsteig von 2 m zur Fahrbahn und 4 m zur Häuserfront, Restgehsteigbreite 4 m;
14. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 33a zwischen dem Alleebaum und dem Poller mit Verkaufsfront zum Gehsteig, Restgehsteigbreite 4 m;
15. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 50 zwischen den Baumscheiben vor der Litfaßsäule, 5 x 2 m mit Verkaufsfront zum Gehsteig, Restgehsteigbreite 4 m;
16. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 55 zwischen den stadtseitigen Alleebäumen mit Verkaufsfront zum Gehsteig, Restgehsteigbreite 4 m;
17. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 71, links von der Hauspassage im Anschluss an die Straßenleuchte nach rechts, im Ausmaß von 3 x 2 m unter Einhaltung einer Restgehsteigbreite von 3,50 m zur Hausfluchtlinie und Freihaltung der Passagenzufahrt;
18. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 84, 15 m von der Haltestellentafel stadtauswärts im Ausmaß von 3 x 2 m mit Verkaufsfront zum Gehsteig und einem Abstand von 60 cm vom Fahrbahnrand;
19. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONrn. 97 bis 101 entlang der Baufluchtlinie im Ausmaß von 3 x 1,70 m beginnend mit dem stadtseitigen Haupteingang der „Galleria" Richtung stadteinwärts mit Verkaufsfront zur Fahrbahn, Restgehsteigbreite 3,50 m;
20. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 106, vom Ende der markierten Bushaltestellenzone Richtung stadteinwärts mit Verkaufsfront zum Gehsteig, Restgehsteigbreite 3 m;
21. Landstraßer Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor ONr. 117, 4 x 2 m beginnend mit dem vertikalen Sockel der Uhr stadtauswärts parallel zum Fahrbahnrand;
22. Landstraßer Hauptstraße/Ecke Rennweg, auf dem Gehsteig neben dem Kaserneneingang, 5 x 2 m entlang der Hausmauer mit Verkaufsfront zur Fahrbahn, Restgehsteigbreite 3 m;
23. Markhofgasse, auf der Verkehrsfläche östlich des U-Bahn-Gebäudes im Ausmaß von 3 x 2 m mit Verkaufsfront in Richtung Würtzlerstraße;
24. Neulinggasse/Ecke Landstraßer Hauptstraße ONr. 94, auf dem Gehsteig vor dem E-Schaltbock, 5 x 2 m mit Verkaufsfront zur Landstraßer Hauptstraße, Restgehsteig zur Neulinggasse 1,50 m;
25. Radetzkyplatz, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 2, 5 x 2 m entlang der Blumentröge mit Verkaufsfront zur Fahrbahn, Restgehsteigbreite 3 m;
26. Rasumofskygasse, auf dem Gehsteig vor den Häusern ONrn. 9 bis 11 beginnend in einem Meter Entfernung von der ersten Baumscheibe Richtung Telefonzelle in einer Länge von 4 m und

einer Breite von 2 m, wobei zu beiden Seiten eine Restgehsteigbreite von 3 m freizuhalten ist. Bei Nichtbenützbarkeit auf folgendem Ersatzplatz: Rasumofskygasse, auf der im Anschluss an den Gehsteig vor den Häusern ONrn. 9 bis11 bestehenden Verkehrsinsel im Ausmaß von 3 m Länge im Verlauf der Blumeneinfassung und 2 m Breite, Verkaufsfront zur Rasumofskygasse, Restgehsteigbreite 3 m;

27. Rochusmarkt, auf dem Landparteienplatz, Montag bis Donnerstag ab 13.00 Uhr, Freitag und Samstag ab 14.00 Uhr, Sonntag ganztägig, Restgehsteigbreite 3 m (1. Verkaufsplatz);
28. Rochusmarkt, auf dem Landparteienplatz, Montag bis Donnerstag ab 13.00 Uhr, Freitag und Samstag ab 14.00 Uhr, Sonntag ganztägig, Restgehsteigbreite 3 m (2. Verkaufsplatz);

13. Bezirk

1. Am Platz, die Gehsteigfläche im Anschluss an die Umzäunung des Maximilian-Denkmales im hinteren Bushaltestellenbereich, rechts des Eingangsbereiches zum Denkmal, im Ausmaß von 16 m²;
2. Hietzinger Hauptstraße, auf der Verkehrsinsel bei der Einmündung der Lainzer Straße, rechts neben dem Wartehäuschen der stadtauswärtigen Straßenbahnhaltestelle;
3. Hietzinger Hauptstraße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 4 neben der Säule in Richtung Kennedybrücke;
4. Hietzinger Hauptstraße/Neue-Welt-Gasse, auf dem Gehsteigspitz neben der Telefonzelle;
5. Kennedybrücke, links vom Ausgang der U-Bahn-Haltestelle in Blickrichtung Hütteldorf, direkt neben dem U-Bahn-Ausgang;
6. Kennedybrücke, rechts vom Ausgang des U-Bahn-Geländers;
7. Lainzer Straße, auf dem Gehsteig vor dem Haus ONr. 137 zwischen den beiden Baumscheiben;
8. Lainzer Straße, auf dem Vorgehsteig vor dem Haus ONr. 142;
9. Speisinger Straße, auf dem Vorgehsteig links von der Grundstückseinfahrt vor dem Haus ONr. 40;
10. Wolkersbergenstraße, auf der freien Fläche in der Vorgartenanlage des Hauses ONr. 2;".

8. Das Verzeichnis der Marktgebiete der Anlage VIII – Allerheiligenmärkte lautet hinsichtlich des 12., 13. und 14. Bezirkes wie folgt:

„12. Bezirk

1. beim Meidlinger Friedhof in der Eibesbrunnergasse zwischen den Haupteingängen und der Kerschensteinergasse die ersten zwei Parkbuchten jeweils auf der linken und rechten Seite;
2. beim Süd-West-Friedhof auf der nördlichen Hälfte des Rundplatzes beim Eingang Hervicusgasse, und zwar auf dem Gehsteig des Rundplatzes von der Ecke Rundplatz-Hervicusgasse bis 6 m vor dem Seiteneingang (33 x 2 m), auf dem Parkplatz des Rundplatzes auf einer Fläche in einem Meter Entfernung vom verlängerten Fahrbahnrand der Hervicusgasse, beginnend vom Gehsteigrand des Rundplatzes bis auf Höhe des Einganges (30 x 2 m), und auf zwei Flächen (je 2 x 3 m) östlich und nördlich der Baumscheibe, sowie im Zuge der Wundtgasse entlang der Mauer zum neuen Friedhofsteil östlich vom oberen Friedhofstor auf einer Fläche von 124 x 4 m zwischen 13. und 61. Mauerfeld mit Ausnahme der durch die MA 37 genehmigten Bauwerke und der durch die MA 46 genehmigten ganzjährigen Warenausräumungen;

13. Bezirk

1. beim Hietzinger Friedhof auf dem friedhofsseitigen Gehsteig
   a) der Maxingstraße gegenüber dem Montecuccoliplatz auf einem 2 Meter breiten Streifen entlang der Friedhofsmauer von der Mauerecke bis 6 Meter rechts vom 4. Tor des Friedhofes;
   b) des Seckendorff-Gudent-Weges, auf einem 1 Meter breiten Streifen entlang der Friedhofsmauer und zwar 8 Meter links und 6 Meter rechts vom 5. Tor des Friedhofes;

   An beiden Standorten sind jedoch die gesamten Torbereiche (Kfz-Einfahrt, Gehtür sowie Torpfeiler) ausgenommen;
2. beim Friedhof Ober St. Veit auf einer Fläche entlang der Friedhofsmauer im Bereich der Gemeindeberggasse links vom Friedhofseingang (10 x 2 m);

14. Bezirk

1. beim Baumgartner Friedhof
   a) auf dem Gehsteig der Waidhausenstraße auf der Seite der ungeraden ONrn. ab der Hütteldorfer Straße bis zur Müller-Gutenbrunn-Straße; ausgenommen sind Flächen, für die eine Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabegesetz bzw. der Straßenverkehrsordnung besteht; eine Mindestgehsteigbreite von 2 m ist einzuhalten;
   b) auf dem Gehsteig der Waidhausenstraße auf der Seite der geraden Orientierungsnummern, dem Flötzersteig, der Donhartgasse und der Pachmanngasse an der Friedhofsmauer, ausgenommen der Eingangstore und aus Gründen der Sicherheit neben dem Haupttor in der Waidhausenstraße bis 7 m links nach dem Friedhofseingang und die bereits anderwärtig vergebenen Flächen; eine Mindestgehsteigbreite von 2 m ist einzuhalten. Ausgenommen sind Flächen, für die eine Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabegesetz bzw. der Straßenverkehrsordnung besteht;
2. beim Penzinger Friedhof auf den beidseitigen Gehsteigen der Zufahrtsstraße zum Friedhofseingang im Bereich der Goldschlagstraße;
3. beim Hütteldorfer Friedhof auf dem friedhofseitigen Gehsteig der Samptwandnergasse auf der rechts vom Friedhofseingang beim Lichtmast beginnenden Fläche (10 x 2 m) und auf der im Bereich der Kreuzung Bierhäuselberggasse – Samptwandnergasse vor der befestigten Rasenfläche gelegenen 5 m breiten Fläche, beginnend 2,50 m links von der Ecke der Rasenfläche und endend 5 m rechts von der Ecke (7,50 x 5 m);
4. beim Hadersdorfer Friedhof auf dem Bankett der Friedhofsstraße entlang der Friedhofsmauer ab dem Friedhofsgebäude (10 x 2 m);".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63

*

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der der Marktgebührentarif 2006 geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen für die Wiener Märkte festgesetzt werden (Marktgebührentarif 2006), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 22/2006 zuletzt geändert durch Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46/2007, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz lautet:

„Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2008, wird verordnet:".

2. In Artikel I § 1 Abs. 2 lit. b entfallen die Worte „Landstraßer Markt," sowie „Yppenmarkt,".

3. In Artikel I § 1 Abs. 2 lit. c entfallen die Worte „Simmeringer Markt,".

4. Artikel I § 1 Abs. 2 lit. d lautet:

„Der Zeitkategorie 1, welcher eine Öffnungszeit bis 23.00 Uhr entspricht, sind folgende Märkte zugeordnet: Naschmarkt, Rochusmarkt und Brunnenmarkt.".

5. In Artikel I § 1 Abs. 2 lit. e entfallen die Worte „Rochusmarkt," sowie „Brunnenmarkt und Yppenmarkt".

6. In Artikel I § 1 Abs. 2 lit. f entfallen die Worte „Simmeringer Markt,".

7. In Tarifpost 4 des Artikels 1 der Anlage lautet die Überschrift:

„3., Rochusmarkt
(Kategorie A 1)".

8. Die Tarifpost 4.1 lit. c des Artikels 1 der Anlage lautet:

„c) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, je m² und Tag	1,68".

9. Die Tarifpost 4.2 lit. e des Artikels 1 der Anlage lautet:

„e) private Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat	7,80".

10. Die Tarifpost 4.2 lit. g des Artikels 1 der Anlage lautet:

„g) gemeindeeigene Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat	12,96".

11. Die Tarifpost 4.2 lit. i des Artikels 1 der Anlage lautet:

„i) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, je m² und Monat	6,84".

12. Die Tarifpost 7 des Artikels 1 der Anlage entfällt.

13. In Tarifpost 10 des Artikels 1 der Anlage lautet die Überschrift:

„16., Brunnenmarkt
(Kategorie B 1)".

14. Die Tarifpost 10.1 lit. c des Artikels 1 der Anlage lautet:

„c) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, je m² und Tag	1,68".

15. Die Tarifpost 10.2 des Artikels 1 der Anlage lautet:

„Tarifpost 10.2	Gebühr in Euro
Dauernde Zuweisungen	
a) Zuweisung von unverbauten Marktflächen je Wochentag (Montag bis Donnerstag), je m² im Monat	1,16
b) Zuweisung von unverbauten Marktflächen je Wochentag (Freitag bis Samstag), je m² im Monat	1,20
c) Zuweisung von unverbauten Marktflächen für Marktstände, je m² und Monat	4,12
d) Zuweisung von unverbauten Marktflächen für Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat	5,68
e) Ausräumung, je m² und Monat	4,96
f) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, welche mittels schriftlichem Bescheid ganzjährig zugewiesen werden, je m² und Monat	6,84
g) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, welche mündlich gegen jederzeitigen Widerruf zugewiesen werden, je m² und Monat	10,08
h) Lagerung von Verkaufseinrichtungen außerhalb der Marktzeit, je angefangene 4 m² und Monat	37,69
i) Kellerräume und Lagerräume, je m² und Monat	2,67
j) Marktflächen für marktfremde Nutzung, je m² und Monat	5,65
k) private Marktstände, je m² und Monat	5,56
l) private Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat	7,80
m) gemeindeeigene Marktstände, je m² und Monat	9,39
n) gemeindeeigene Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat	12,96".

16. Die Tarifpost 11 des Artikels 1 der Anlage entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende:

*

Beschluss des Wiener Gemeinderates, mit dem der Markttarif 2007 geändert wird

Aufgrund des § 292 Abs. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet:

Artikel I

Der Beschluss des Wiener Gemeinderates betreffend die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung des Großmarktes Wien-Inzersdorf, des Landstraßer Marktes und des Meiselmarktes gemäß § 292 Abs. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2007 (Markttarif 2007), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46/2007, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet wie folgt:

„Beschluss des Wiener Gemeinderates
betreffend die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte
für die Benützung des Großmarktes Wien und
des Meiselmarktes
(Markttarif 2007)".

2. In den Tarifposten 2, 3 und 4 des Artikels 1 werden die Worte „Großmarkt Wien - Inzersdorf" jeweils durch die Worte „Großmarkt Wien" ersetzt.

3. Die Z 1 der Tarifpost 5 des Artikels 1 lautet:

„Für die Entsorgung von Abfall von Bestandnehmerinnen oder Bestandnehmern des Großmarktes Wien und deren Kundinnen oder Kunden bis zu einer zulässigen Maximalmenge von zwei Kubikmetern und einer Mindestmenge von 5 kg ist je Kilogramm zu entrichten für:

	Tarif in Euro
a) Bioabfälle	0,06
b) Restmüll	0,20".

4. In der Tarifpost 8 des Artikels 1 entfallen die Worte „im Landstraßer Markt (Kategorie B) und".

Artikel II

Dieser Beschluss tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende: